

Information und Auskunft über die freiwillige Angabe und Löschung des Religionsbekenntnisses im Sinne des Personenstandsrechtes, des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Entgegennahme der Personenstandsdaten hat die Personenstandsbehörde den Bürger in Bezug auf freiwillige Angabe des Religionsbekenntnisses auf Folgendes hinzuweisen:

I. PERSONENSTANDSGESETZ 2013 (PSTG) UND PERSONENSTANDSGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 2013 (PSTG-DV)

Gemäß § 53 Absatz 2 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) kann auf Antrag eine Personenstandsurkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde.

Folgende Urkunden können daher mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden:

- Geburtsurkunden;
- Heiratsurkunden;
- Partnerschaftsurkunden;
- Urkunden über Todesfälle.

Ergänzend hierzu ist in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013) angeführt:

§ 2 Absatz 6: Sofern das Religionsbekenntnis nicht bereits bei der Anzeige der Geburt bekanntgegeben wurde, hat die Personenstandsbehörde auf die Möglichkeit der freiwilligen Bekanntgabe des Religionsbekenntnisses hinzuweisen.

§ 8 Absatz 3: Die Personenstandsbehörde hat darauf hinzuweisen, dass die Eintragung des Religionsbekenntnisses aufgrund freiwilliger Bekanntgabe erfolgt.

In Hinblick auf die Bestimmung des § 44 Abs. 1 a PStG 2013 ist zur Informationsverpflichtung anzuführen:

§ 45. (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.

(2) Die Übermittlung sonstiger Personenstandsdaten an andere als Personenstandsbehörden ist nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig.

(3) Das Religionsbekenntnis einer Person darf nur bekannt gegeben werden: 1. jener gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder eingetragenen

religiösen Bekenntnisgemeinschaft, zu der sich der Betroffene bekannt hat, und 2. Behörden im Zusammenhang mit der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. Nr. 49/1868, idF. dRGBl. I S 384/1939.

Darüber hinaus darf das Religionsbekenntnis nur noch zu statistischen Zwecken nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufenen Organen übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind.

II. DATENSCHUTZGESETZ (§ 4 DSG) UND DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Alle Mitteilungen der befassen Behörde (Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Z 7 DSGVO) sind grundsätzlich unentgeltlich und innerhalb eines Monats an den Bürger zu übermitteln (schriftlich oder auch elektronisch), wenn die Identität der Person eindeutig geklärt ist. Sowohl für die Unentgeltlichkeit, wie auch für die Monatsbefristung, sind Ausnahmen vorgesehen (Art. 12 DSGVO).

- Informationspflicht (Art. 12 bis 14 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

BERICHTIGUNG (Art. 16 DSGVO)

Die §§ 41 und 42 PStG im Zusammenhang mit § 14 PStG-DV sind als *lex specialis* anzuwenden. Daher kommen § 4 DSG in Verbindung mit Art. 16 DSGVO nicht zur Anwendung.

RECHT AUF LÖSCHUNG (Art. 17 DSGVO)

Das Recht auf Löschung ist auf Daten des § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 (allgemeine und besondere Personenstandsdaten) PStG nicht anzuwenden, da diese im Sinne des Art. 17 Abs. 3 b DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienen, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Das Religionsbekenntnis (§ 45 PStG) ist ein sonstiges Personenstandsdatum, das über Antrag der betroffenen Person im Zentralen Personenstandsregister zu löschen ist. Darüber ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszufolgen.

NOCH FRAGEN? BITTE GERNE!

Weitere Auskünfte zum Datenschutz erhalten Sie von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/in und von den Datenschutzbeauftragten der Stadt Villach, Rathaus, 9500 Villach, T 04242-205-1100, E datenschutz@villach.at.